

Gartenordnung des

KGV Fuchstanz e.V.



Diese Gartenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages. Sie wird mit der Vertragsunterzeichnung vom Unterpächter anerkannt und ist rechtsverbindlich. Sie ist für jedes Mitglied bindend und gilt auch für seine Familienangehörigen sowie für Gäste während ihres Aufenthaltes in der Vereinsanlage.

Inhaltsverzeichnis:

- §1 Beauftragte des Vorstandes**
- §2 Einrichtung und Nutzung des Kleingartens (kleingärtnerische Nutzung)**
- §3 Bäume und Sträucher im Kleingarten**
- §4 Abfälle**
- §5 Pflanzenschutz und Schädlingsbegrenzung**
- §6 Die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Einrichtungen**
- §7 Tiere im Kleingarten**
- §8 Wege und Plätze in der Vereinsanlage**
- §9 Nachbarschaftliches Verhalten in der Vereinsanlage**
- §10 Gemeinschaftseinrichtungen und vereinseigene Geräte**
- §11 Tore in der Vereinsanlage**
- §12 Sanktionen**
- §13 Schlussbestimmungen**

§1 Beauftragte des Vorstandes

1. Der Vorstand ist nach §9 der Satzung berechtigt, Beauftragte zu ernennen, die nach seinen Weisungen im Interesse aller Gartenfreunde auf die Befolgung der Gartenordnung hinwirken. Der Vorstand und alle seine Beauftragten sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung jede Gartenparzelle einschließlich aller Anlagen zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen durch den Unterpächter zu besichtigen. Ihren Weisungen hat der Unterpächter fristgemäß zu entsprechen.
2. Um das Auffinden einzelner Pachtgärten zu ermöglichen, hat jeder Garteninhaber dafür zu sorgen, dass sein Kleingarten durch die ihm laut Unterpachtvertrag zugeteilte Gartennummer gut sichtbar gekennzeichnet ist.

§2 Einrichtung / Nutzung des Kleingartens (kleingärtnerische Nutzung)

1. Der Kleingarten ist so einzurichten, zu pflegen und zu nutzen, dass die Funktion der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsfunktion in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Dabei sollen nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Gärten vermieden werden.
2. Jeder Pächter ist verpflichtet, seinen Kleingarten ordnungsgemäß zu bewirtschaften und zu bepflanzen. Hier greift die so genannte "Drittel-Lösung": Ein Drittel der Kleingartenfläche für den Anbau von Obst und Gemüse, ein Drittel der Kleingartenfläche als Erholungs- und Ziergarten und ein Drittel der Kleingartenfläche für Bebauung und Wege. Die Sitzplätze und die Wege innerhalb des Kleingartens sind weitestgehend in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten. Es kann aus begrifflichen Gründen nicht mehr gestattet werden, dass der Kleingärtner seine Wege im eigenen Pachtgarten betoniert oder wasserundurchlässig versiegelt. Bei Aufgabe des Kleingartens sind solche Wege zu beseitigen bzw. es werden bei der Wertermittlung die Kosten für die Beseitigung in Abzug gebracht.
3. Der Kleingarten darf nicht brach liegen und/oder verwildern.
4. Der Kleingarten muss sauber sein, deshalb sind Abfallhaufen sowie Ansammlungen von Gerümpel und artfremdem Material nicht zulässig und müssen entfernt werden.
5. Vertragswidrig genutzt ist ein Kleingarten auch, wenn er zu gewerblichen Zwecken verwendet oder dauernd von Fremden bewirtschaftet wird.
6. Ein ganzjähriges Bewohnen der Gartenhütte ist nicht erlaubt.

§3 Bäume und Sträucher im Kleingarten

1. Bei der Anpflanzung von Gehölzen ist insbesondere die Größe der Gartenparzelle zu berücksichtigen. Je 400qm Gartenfläche sollten die nachfolgenden Zahlen nicht überschritten werden: 12 Stück Obstbäume (Spindel, Busch), 12 Stück Beerensträucher (Johannisbeeren, Stachelbeeren), 7 Stück Zier-(Blüten-)Sträucher, 30 Stück Rosen. Für Stauden, Zwiebel- und Knollengewächse gilt die Maximalfläche von 40qm, für Rasen 60qm. Bei anderen Gartenflächen gelten die obigen Werte anteilmäßig.
2. Nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarparzellen sind zu vermeiden.
3. Obstbäume, die nach ihrer Unterlage und am vorgesehenen Standort eine Größe von mehr als 6,00m Höhe oder mehr als 4,00m Breite erreichen, dürfen nicht gepflanzt werden.
4. Bei der Pflanzung von Obstgehölzen und -sträuchern sind folgende Grenzabstände einzuhalten: 0,50m für Johannisbeer- und Stachelbeersträucher, Rebstöcke, Spalier- und Säulenobst; 1,50m für Spindelbüsche auf schwach wachsender Unterlage; 2,00m für Büsche auf mittelstark wachsender Unterlage, z.B. Apfel, Birne, Sauerkirsche, Pfirsich, Aprikose und Steinobst (Zwetschge, Pflaume, Mirabelle). Himbeer- und Brombeersträucher sind nicht an der Gartengrenze zu pflanzen. Bei Ziersträuchern sind folgende Grenzabstände einzuhalten: 1,00m für stark wachsende Ziersträucher, insbesondere Alpenrose (Rhododendron-Hybriden), Feldahorn (Acer campestre), Feuerdorn (Pyracantha coccinea), Flieder (Syringa vulgaris), Goldglöckchen (Forsythia intermedia), rotblättrige Haselnuss (Corylus avellana v. fuscorubra), Pfeifensträucher, falscher Jasmin (Philadelphus coronarius, satsumanus, zeyheri u.a.); 0,50m für alle übrigen Ziersträucher.

5. Obstbäume und Beerensträucher, die wegen Abgängigkeit (z.B. Verkahlung, Krankheit) entfernt werden müssen, sind nur dann nachzupflanzen, wenn obige Abstände eingehalten werden können. Im Übrigen gilt das Hessische Nachbarschaftsgesetz §38 in der jeweils gültigen Fassung bezüglich der Einhaltung der genannten Grenzabstände gegenüber anderen Einzelgärten, den gemeinschaftlichen Einrichtungen und den Nachbargrundstücken am Rand der Anlage.
6. Äste und Zweige, die schädigend oder störend in die Nachbargärten oder in die Gartenwege hereinragen, sind auf Verlangen des Gartennachbarn oder des Vereins zu entfernen. Kranke Gehölze und kranke Bäume sind zu entfernen. Ihre Beseitigung kann von einer Gartenkommission verlangt werden, die sich aus Vertretern des Vereins, ggf. auch der Stadtgruppe oder des Gartenamtes zusammensetzt. Das Entfernen hat grundsätzlich mit Wurzel stattzufinden.
7. Hecken als Randpflanzungen entlang der Anlagenwege wirken störend und unschön. Neuanpflanzungen sind deshalb nicht mehr erlaubt. Stattdessen sollten alle Gartenfreunde bevorzugt Blumenrabatten anlegen und möglichst mit Rosen bepflanzen, um so das Gesamtbild unserer Vereinslage verschönern zu helfen. Bestehende Hecken sind in der Höhe auf maximal 1,20m zu beschneiden.
8. Sichtschutzhecken sind nur am Sitzplatz zulässig.
9. Immergrüne Laub- und Blütengehölze, die sich im Schnitt halten lassen, sind auf eine Höhe von 3,00m zu begrenzen.
10. Walnuss- und Waldbäume dürfen nicht angepflanzt werden. Nadelgehölze (Koniferen) jeglicher Art sind im Kleingarten nicht erlaubt.
11. Park- und Waldbäume dürfen nur im Gemeinschaftsgrün der Kleingartenanlage auf Veranlassung des Vorstands gepflanzt werden.

§4 Abfälle

1. Pflanzliche Abfälle sind, sofern diese nicht von pilzlichen oder bakteriellen Schädlingen befallen sind, grundsätzlich zu kompostieren. Nicht verrottende Abfälle (Schutt und Müll) sind zeitnah und ordnungsgemäß zu beseitigen.
2. Das Verbrennen von Gartenabfällen jeglicher Art widerspricht dem Umweltschutz, beeinträchtigt und belästigt die Nachbarn und ist deshalb grundsätzlich verboten.
3. Für Fäkalien und Abwässer dürfen in den Kleingärten keine Gruben oder Behälter angelegt oder aufgestellt werden. Eine Versickerung in den Boden oder eine Zuführung in die Kompostanlage sind unzulässig.
4. Zulässig ist das Aufstellen von Campingtoiletten in den Gartenlauben. Die Entsorgung ist in der vom Verein zur Verfügung gestellten Entsorgungsstelle vorzunehmen.

§5 Pflanzenschutz und Schädlingsbegrenzung

1. Aufgabe des Pflanzenschutzes ist es, die im Kleingarten angebauten Obstgehölze, Gemüse- und Zierpflanzen vor Schadinsekten, pilzlichen und bakteriellen Krankheiten und mechanischer Beschädigung zu schützen sowie entstandene Schäden zu beseitigen.
2. Pflanzenschutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes durchzuführen. Hierzu gehören hygienische, mechanische, biologische und, wenn es sein muss, auch chemische Pflanzenschutzmaßnahmen.
3. Es dürfen nur chemische Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die in Kleingärten zugelassen sind (ungiftige oder gering giftige); dabei muss der richtige Zeitpunkt der Anwendung abgewartet werden. Bevor diese Mittel eingesetzt werden dürfen, hat sich der Kleingärtner Kenntnisse über die besonders wichtigen Schädlinge und Pflanzenkrankheiten anzueignen. Weiterhin muss er sich auch genauestens mit den Vorschriften zum Gebrauch des Mittels vertraut zu machen.
4. Der Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide) ist untersagt.
5. Die Düngung im Kleingarten sollte vorwiegend mit Kompost und anderen organischen Mitteln erfolgen.

§6 Die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Einrichtungen

1. Art und Umfang der Nutzung der Gartenparzelle ergeben sich aus dem Unterpachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und den örtlichen Bebauungsplänen.
2. In jeder Gartenparzelle ist die Errichtung von maximal einer Gartenhütte (Laube) möglich. Sie darf nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein (§3 BKleingG).
3. Gartenhütten (Lauben) sind der kleingärtnerischen Nutzung dienende Einrichtungen, deren Grundfläche einschließlich eines überdachten Freisitzes 24qm nicht überschreiten darf. Darüber hinaus ist ein Dachüberstand von bis zu 0,30m zulässig. Grundsätzlich müssen Geräteraum und WC-Anlage als Bestandteil im Baukörper integriert sein. Unterkellerung und Feuerstelle sind in der Gartenhütte nicht zulässig.
4. Die Arten der in der Kleingartenanlage zulässigen Laubentypen in deren Standort innerhalb der Parzelle werden vom Verein im Einvernehmen mit der für die Aufsicht zuständigen Stelle des Verpächters festgelegt.
5. Der Neubau einer Gartenhütte (Laube) erfolgt auf schriftlichen Antrag des Gartenpächters und muss vom Vorstand und vom Gartenamt genehmigt werden. Dazu bedarf es einer Bauanzeige, die vom Pächter beim Vorsitzenden einzureichen ist. Dies gilt auch für An- und Umbauten. Welche Unterlagen einer Bauanzeige beizufügen sind, ist rechtzeitig beim Vorstand zu erfragen. Erst nach erteilter Baugenehmigung und Zuweisung des Standorts darf der Baubeginn erfolgen. Abweichungen von der Bauzeichnung sind nicht gestattet. Der Bauabstand zu allen Nachbargrenzen muss in jedem Fall mindestens 3,00m betragen. Abweichungen von dieser Vorschrift bedürfen der besonderen schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand.
6. Auf Gesetz beruhende Verpflichtungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Die ordnungsgemäße Unterhaltung einer Gartenhütte (Laube) wird dem Gartenpächter zur besonderen Pflicht gemacht.
7. Die Gartenhütte ist gegen Feuer und Einbruchdiebstahl zu versichern ("Grundversicherung").
8. Bepflanzte Trockenmauern zum Abstützen von abschüssigem Gelände sind zulässig.
9. Zulässig sind Grillkamine bis zu einer maximalen Größe von 1,90m Höhe, 0,80m Breite und 0,60m Tiefe.
10. Gewächshäuser sind bis zu einer Größe von 6qm zulässig (keine Anlehnhäuser). Eine Zweckentfremdung ist nicht zulässig. Ihre Errichtung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.
11. Zulässig ist die Anlage von Feuchtbiotopen in naturnaher Bauweise und Gestaltung (Kunststoff oder Folie) und in einem der Größe der Parzelle angemessenen Umfang (maximale Gesamtgröße 8qm, größte Tiefe 0,80m). Für die Absicherung des Biotops ist der Pächter verantwortlich; eine Kindersicherung ist Pflicht.
12. Die maximale Länge von freistehenden Rankgerüsten beträgt 8,00m.
13. Sichtschutzwände mit einer Gesamtlänge von bis zu 4,00m und einer Gesamthöhe von 2,00m sind zum Abschirmen der unmittelbaren Sitzfläche zulässig.
14. Fest installierte funktechnische Einrichtungen, z.B. Antennen oder Parabolspiegel ("Satellitenschüsseln") sind nicht zulässig.
15. Schwimmbecken sind in der Gartenparzelle verboten. Hiervon ausgenommen sind Plastik-Kinderplanschbecken mit einem maximalen Volumen von 1000 Litern; das entspricht 1,80m Innendurchmesser und 0,40m Randhöhe. Die genannten Maße sind als absolute Höchstmaße zu verstehen, von denen keines überschritten werden darf.
16. Der Verein kann verlangen, dass eine zu groß gebaute Gartenhütte (Laube) als Altlast zurückgebaut werden soll. Spätestens jedoch bei Pächterwechsel muss in jedem Fall der Rückbau getätigt werden. Die Kosten für nicht vom abgebenden Pächter vorgenommene Rückbauten werden von der Summe der Wertermittlung in Abzug gebracht.
17. Die bereits stehenden Gartenhütten (Lauben), Einfriedungen, Rankgerüste, Sichtwände usw. sind in gutem Pflegezustand zu halten. Baufällige Gartenhütten (Lauben) sind auf Verlangen des Vorstandes oder des Gartenamtes innerhalb einer festgesetzten Frist zu beseitigen, notfalls zu renovieren.

Zusammenfassung:

- a) Grundsätzlich sind nicht genehmigte Bauten zu entfernen (freistehende Geräteschuppen und WC-Häuschen).
- b) Grundsätzlich sind zu groß gebaute Einrichtungen zurückzubauen oder zu entfernen (Gartenhütte als Altlast, Biotop bzgl. Größe und Tiefe, Biotop aus Beton generell, Schwimmbecken generell, Planschbecken in unzulässiger Größe, zweckentfremdete Gewächshäuser oder solche in unzulässiger Größe, Sichtschutzwände bzgl. Länge oder Höhe, Antennen und Parabolspiegel).

§7 Tiere im Kleingarten

1. Haus- und Kleintiere dürfen im Kleingarten nicht gehalten werden.
2. Hunde sind in den öffentlichen Wegen der Kleingartenanlage an der Leine zu führen. Jeder Hundehalter hat dafür zu sorgen, dass durch anhaltendes Bellen kein Ärger mit anderen Gartenfreunden entsteht. Verunreinigungen der Anlagenwege durch Hundekot sind so zu beseitigen, dass niemand dadurch belästigt wird.
3. Dem Vogelschutz, der Teil eines biologischen Pflanzenschutzes ist, kommt im Kleingarten erhöhte Bedeutung zu, z.B. durch Schaffung von Nistmöglichkeiten.

§8 Wege und Plätze in der Vereinsanlage

1. Jeder Pächter hat die seinen Garten begrenzenden Anlagenwege in Ordnung und frei von Unkraut zu halten. Liegen an beiden Seiten des Weges Gärten, gilt diese Pflicht für die Anlieger bis zur Mitte des Weges.
2. Das Lagern von Schutt und Müll und das heimliche Ablegen von Gartenabfällen auf den Wegen, Parkplätzen und anderen Plätzen der Vereinsanlage sind untersagt; außerhalb der Vereinsanlage ist es sogar polizeilich verboten und kann bestraft werden.
3. Beim Abladen von Sand, Baumaterial und Düngemitteln auf Wegen oder auf den Parkplätzen ist für eine baldige Räumung und Säuberung zu sorgen.
4. Die Wege der Gartenanlage dürfen mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen aller Art aus versicherungstechnischen Gründen nicht befahren werden. Es wird als selbstverständlich angesehen, dass Erwachsene hierbei den Kindern ein Beispiel geben.
5. Außerhalb des eigenen Gartens besteht für die Kinder die Möglichkeit, sich auf dem Vereinsspielfeld zu treffen, um miteinander zu spielen. Allerdings ist auch dort im Interesse der Anlieger die mittägliche Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr einzuhalten. Jedes Spielen auf dem Vereinsspielfeld geschieht auf eigene Gefahr. Die Eltern haben dabei ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht nachzukommen.
6. Der Parkplatz ist innerhalb der Vereinsanlage angelegt und deshalb ein Privatparkplatz, der grundsätzlich nur von Vereinsmitgliedern und ihren Angehörigen sowie den Gästen der Vereinsgaststätte benutzt werden darf.
7. Für Lastwagen gilt innerhalb der Anlage uneingeschränkt Parkverbot, ausgenommen kurzfristiges Parken von Lieferantenwagen.

§9 Nachbarschaftliches Verhalten in der Vereinsanlage

1. Die Kleingärtner, ihre Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, die Ordnung oder den Frieden in der Kleingartenanlage stört oder das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.
2. Lärmen und lautes Abspielen von Rundfunk- und Musikanlagen hat zu unterbleiben.
3. Die Inbetriebnahme von benzinbetriebenen Geräten ist grundsätzlich untersagt. Ausnahme: Gartenfräsen in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.03. eines Jahres.
4. Die Inbetriebnahme von Rasenmähern, elektrischen Kantenschneidern, Häckslern, Motorsägen usw. (ausgenommen Pumpen mit Elektromotor) ist am Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie werktags von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr verboten. Gleiches gilt auch für laute Bautätigkeiten.

5. In der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr ist eine allgemeine Mittagsruhe einzuhalten.
6. Das Grillen ist nur mit Holzkohle erlaubt. Starke Rauchentwicklung ist zu vermeiden.
7. Geräuschintensive Ballspiele wie z.B. Fußball, Handball, Basketball oder Tischtennis sind im Kleingarten verboten. Für diese Art von Spielen hat der Verein den Spielplatz geschaffen.
8. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist besonders darauf zu achten, dass durch den Wind keine zur Ernte anstehenden Kulturen in Nachbargärten getroffen werden. Unter Umständen kann es durch die Nichteinhaltung von Wartezeiten zu einer gesundheitlichen Gefährdung oder Schädigung der Nachbarn kommen. Für etwaige Folgen wäre der Kleingärtner voll zur Verantwortung zu ziehen.
9. Jegliches Schießen sowie der Gebrauch von Hieb- und Stichwaffen sind in der Kleingartenanlage aus Sicherheitsgründen verboten.

§10 Gemeinschaftseinrichtungen und vereinseigene Geräte

1. Alle vom Verein zur allgemeinen Benutzung geschaffenen Einrichtungen und Geräte wie z.B. Stromleitungen, Gemeinschaftspumpen, Motorsägen, Schiebekarren, Walzen usw. sind mit Sorgfalt und Schonung zu behandeln.
2. Unbefugte Eingriffe und Veränderungen an der Elektroanlage, wie z.B. Veränderungen an den Zuleitungen oder Herstellung von Nebenanschlüssen, sind ohne Genehmigung durch den Vorstand verboten. Solche Eingriffe im Eigenbau verstoßen auch gegen die Richtlinien unserer Versicherung. Brände, Unfälle, sonstige Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Anordnung entstehen, gehen voll zu Lasten des Pächters.
3. Vereinseigene Geräte dürfen nur innerhalb der Anlage benutzt werden. Nach Gebrauch sind sie zum vereinbarten Zeitpunkt in einem sauberen und funktionsfähigen Zustand zurückzubringen. Für Verluste oder Beschädigungen wird Schadenersatz verlangt. Für die Ausleihung vereinseigener Geräte erhebt der Verein eine Benutzungsgebühr.

§11 Tore in der Vereinsanlage

1. Die Anlagentore sind nach Einbruch der Dämmerung geschlossen zu halten. Das große Tor zum Parkplatz kann bis zum Schließen des Vereinshauses offen bleiben und soll vom letzten Parkplatzbenutzer geschlossen werden.
2. Die Anfertigung von Schlüsselduplikaten ist streng untersagt. Ersatzschlüssel für unsere Anlagentore sind beim Vorstand gegen Kautionszahlung erhältlich. Alle ausgehändigten Schlüssel zu den Toren der Vereinsanlage sind Eigentum des Vereins. Sie sind deshalb bei Beendigung der Mitgliedschaft ausnahmslos abzugeben.

§12 Sanktionen

1. Eine Kündigung kann u.a. erfolgen
 - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung und Gartenordnung sowie bei Nichtbeachtung von Vereinsbeschlüssen (siehe auch §5 Ziffer 1 der Satzung),
 - b) wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, den Gemeinschaftsgeist grob verletzt oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die ein weiteres Verbleiben im Verein nicht zumutbar erscheinen lassen,
 - c) wenn ein Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen nach Fälligkeit nicht innerhalb von 3 Monaten erfüllt.
2. Sollte nach Abmahnung ein festgestellter Mangel durch den Pächter nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt worden sein, wird durch den Verein der Rechtsweg beschritten. Im Übrigen gilt hier §8 Absatz 2 der Satzung.

3. Ist der Pächter zum Zeitpunkt der Fälligkeit mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so erlöschen seine Ansprüche auf die satzungsgemäßen Leistungen des Vereins gemäß §5 Absatz 4 der Satzung sowie auf freiwillige Leistungen wie z.B. Stromlieferung. Die Einstellung der Leistungen des Vereins ist gebührenpflichtig (siehe auch Aushang "Preisverzeichnis"). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass hierdurch §8 Absatz 3 der Satzung nicht außer Kraft gesetzt wird.

§13 Schlussbestimmungen

1. Von den einzelnen Mitgliedern eines Kleingartenvereins wird erwartet, dass sie an einem harmonischen Gemeinschaftsleben interessiert sind, dass sie nach Möglichkeit die Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins besuchen und dass sie zur aktiven Mitarbeit innerhalb des Vereins bereit sind. Vereinsmitteilungen werden in den Aushängekästen der Anlage bekannt gegeben. Sie sind von jedem Gartenfreund zu lesen und zu beachten.
2. Besondere Zusätze zu dieser Gartenordnung, die aus gegebener Veranlassung noch notwendig werden sollten, können vom Vorstand nachträglich beschlossen werden.
3. Die vorstehende Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.03.2009 beschlossen.

Ende der Gartenordnung vom 20.11.2011